

Wir lassen in dem vorliegenden Verzeichnisse jene Veränderungen und Verbesserungen zu dem „Allgemeinen Adreßbuche von Wien und Umgebung“ folgen, welche seit dessen erster Ausgabe im Juni 1859 bis jetzt durch Umzug veranlaßt wurden oder von denen wir durch gütige Mittheilungen in Kenntniß gesetzt worden sind.

Dieser Nachweis ist ein ergänzender Theil des Adreßbuches, so zwar, daß dasselbe ohne ihn nicht benützt werden kann. Aus diesem Grunde haben wir für diejenigen Abnehmer, welche noch nicht im Besitze unseres Adreßbuches sind, diesen Nachweis dem allgemeinen Adreßbuche vorbinden lassen. Beim Auffuchen von Namen und Adressen ist demnach jedesmal das Verzeichniß der Veränderungen als maßgebend einzusehen; die daselbst nicht aufzufindenden Adressen weist, als unverändert geblieben, das allgemeine Adreßbuch nach. Die Anordnung ist dieselbe geblieben, wie früher, indem wir nur bemüht waren, das Verzeichniß der Einwohner der Residenz zu vervollständigen.

Die h. k. k. Polizeibehörden verpflichten uns auch diesmal durch bereitwilliges Entgegenkommen zu großem Danke.

Der Nachweis sämtlicher Einwohner nach Geschäften und Gewerben geordnet, mußte für diesmal wegleiben; einmal, um die Herausgabe des Buches nicht zu verzögern, dann, weil durch die gewerblichen Umgestaltungen schon in nächster Zukunft große Veränderungen zu erwarten stehen, denen wir unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden werden, um im folgenden Jahrgange nach allen Richtungen hin vollständige und genaue Verzeichnisse liefern zu können.

Nachträge werden nach Bedürfniß erfolgen.

Vorkommende Unrichtigkeiten, die bei aller Aufmerksamkeit unvermeidlich sind, wolle man nachsichtig beurtheilen, und wird jede gütige Mittheilung, Veränderung oder Verbesserung betreffend, von der Redaktion im Interesse der Allgemeinheit dankbarst entgegengenommen und seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Möge diese mühevolle Arbeit durch reges Interesse ihren Lohn finden.

Wien, 1. Jänner 1860.

Adolph Lehmann.

Wien, 1. Jänner 1860

Hochof. Verwalt.

Wird die in der Sache durch den Herrn ...

genommen und keine Zeit bekannt gegeben werden

Bestimmung betreffend, von der Stellung im Interesse der ...

Bestimmung betreffend, und wird der ...

Bestimmung betreffend, die bei der ...

Bestimmung betreffend, nach ...

mit ...

und die ...

Bestimmung ...